

Was der Kloster-und Kirchenconvent im Klosteramt Herrenalb
in den Dörfern Dobel - Loffenau - Rotensol, Neusatz und
Bernbach noch weiterhin zu rügen hatte.

Der Christoph war bei allen Exzessen dabei.

Der Kirchenconvent war eine Zusammenkunft des evangelischen Geistlichen mit Bürgermeister und Kirchenräten, der zum Kirchenjahrsende in einer Hauptsitzung die Rechnung abhörte, Wünsche und Anträge der Kirchenbesucher entgegennahm und sich kleine und große Sünder vorführen ließ. Letztere Maßnahme war das örtliche Kirchengengericht, bei dem der Pfarrgeistliche den Vorsitz führte. Aus den Jahren 1720 - 1764 sind uns Protokolle solcher "Kirchengengerichtssitzungen" überliefert:

"Wegen einer in der Kirch entstandenen Unordnung wurde der ledige Johann Jakob R. von hier, den der Pfarrer von der Kanzel herunter gesehen, vorgeführt und befragt, warum er über den Kirchenstuhl hinübergestiegen sei und nach jemanden im hinteren Stuhl gelangt habe. Er gibt an, daß ihm der Christoph D. sein Schnupftuch aus dem Sack genommen und sich etliche Male darin geschnäuzt hätte, welches er ihm wieder haben nehmen wollen. Das wäre alles gewesen. Da der Christoph bei allen schlimmen Exzessen dabei war, so wurde ihm die Erwiderung, das Tüchel habe auf dem Boden gelegen und er es nur haben aufheben wollen, nicht geglaubt und mit 2 Gulden in den Heiligen bestraft. Ferner muß er bis zur Verehelichung jeden Sonn- und Feiertag in der vordersten Bank knien.

Dann wurde der Michel A. ins Gebet genommen, den man am Buß- und Betttag in Neusatz beim Kegeln ertappte und

der wegen viehischen Saufen und argem Tumultmachen mehrfach schon in Kirchenbuße genommen wurde. Er gab alles zu und wurde zu 40 Tagen Fronarbeit an der Kirchenrenovierung verurteilt.

Um Ordnung unter den Kirchengänger zu erhalten und zur "Verhütung von Zänkereien um den Kirchenstuhl" wurde eine Sitzordnung eingeführt. Auf die Seite gegen den Weg sitzen die Männer, vornen die ledigen Standes und ganz vornen die Schulbuben. Auf die Seite gegen den Kirchhof die Weiber, die Jungfrauen und die Mägdlein. Die ledigen Töchter aber sollen nicht in die Frauenstühle sitzen. Für diejenigen, so uneheliche Kinder gehabt oder demnächst zur Welt gebären, soll ein besonderer Stuhl bereit stehen und sie von den braven und sittsamen Töchtern der Gemeinde getrennt sein. Wenn dieser, was Gott verhüten wolle, nicht ausreichen sollte, so soll der Zimmermann Elias Kappler von Dobel zwei Vorratsstühle zimmern.

"Der Sonnenwirt hielt an mehreren Sonntagen während des Gottesdienstes seine Stube offen und schenkte Wein aus. Er ließ auch laute Diskurse zu, was er mit 5 Gulden in den Heiligen gut zu machen hat."

Alles schon einmal dagewesen.

1798. Herzog Karl griff nach den Kriegsläufte mit starker Hand zu, um sein Volk wieder zu Ordnung und Raison zu bringen. Der Krieg hatte dazu geführt, daß gute deutsche Münze in wertloses französisches Geld umgewechselt wurde, weil man den Leuten vormachte, das Franzosengeld sei wertbeständiger. Die abrückenden französischen Truppen hatten

damals den Louisd'or auf einen Guldenwert von 113:4
hinaufgetrieben. Der Herzog befaßte sich mit dem Gedanken,
Notenscheine in Umlauf zu setzen. Aus diesem Grunde wurde
die Ausfuhr von Papier und Lumpen in die Papiermühle zu
Forbach und Ettlingen gesperrt. Denn es mangelte auch an
Schreibpapier. Die bisher in den herrenalbischen Kloster=
dörfern angetroffenen Lumpensammler wurden polizeilich
überwacht, auf daß sie ihr Sammelgut nicht außer dem Ober=
amtsbezirk verkauften. Die wilden Händler wurden kassiert
und das Düngen der Felder mit Lumpen damit gestraft, daß
der Ertappte 4 Wochen und 7 Tage im Klosterzuchthäusel ein=
gesperrt wurde. Durch ortsübliche Bekanntgabe von der Kan=
zels und vom Verkündstein am Rathaus herunter war es jedem
Einwohner im Herrenalber Klosteramt zur Pflicht gemacht,
Altpapier und Lumpen der Neuenbürger Papiermühle zuzuführen.

Der Bernbacher Sieb und der Loffenauer Kührin
(Kyre) waren die amtlich verpflichteten Lumpensammler,
mit Polizeigewalt ausgestattet. Die gleichen überwachten
den Handel mit Unschlitt, Vieh, Butter, Schmalz, Eier, Ge=
flügel, Wildbret und Korn nach dem "Ausland", das hinter
der Oberamtsgrenze anging.

Des Herzogs Rundschreiben von 1799 ist wörtlich
überliefert:

"Viele meiner Untertanen haben sich angewöhnt,
statt ehrlich zu schaffen, aus angewohnter Faul=
heit verbotenen Handel zu treiben und haben so
die Not und Teuerung im Land auf ihr Gewissen
geladen. Auch sind sie in Sünden und Laster ge=
raten. Besonders muß der Schleichhandel mit Ta=
bak streng überwacht werden. Der Tabak ist in
der Regie des Herzogs; wer damit Schmuggel ~~oder~~

oder Tauschhandel treibt, erwischt oder angezeigt wird, zahlt 5 Gulden.

Die unaufmerksamen Schultheißen, Ober- und Unterpächter kommen in den Turm zu Ludwigsburg, so sie ihre Augen nicht offen halten wollen und ihnen der "Tuwak" allzu begehrllich in die Nase sticht....

Das Überhandnehmen von Strolchen, Vaganten, falschen Briefträgern, Bau- und Brandsteuersammellern, herrenlosem Gesindel und im Land hängengebliebener und herumschwirrender Soldaten nimmt in einem erschreckenden Maße zu, so daß die wirklichen Armen im Ort zu kurz kommen. Die Schultheißen an den Grenzen, vornehmlich die zu Loffenau, Bernbach und auf dem Dobe~~f~~, die die Verordnungen gegen das Gesindel haben im Kasten ruhen lassen, ohne sie von Zeit zu Zeit ans Tageslicht zu bringen, verfallen der herzoglichen Ungnade. Wer bei Loffenau oder Bernbach über die Badische Grenze will und keinen gültigen Ausweis besitzt, kommt ins Zuchthaus, desgleichen auch der, der mitten im Land ertappt wird ohne Ausweispapiere, die den Herzogsiegel tragen müssen. Wer aber von außen her über die Grenze will, der muß abgewiesen und zurückgeschickt werden, bis sich das eigene Gesindel, das wie lästiges Unkraut zu wuchern aufs neue anfängt, ausgerottet ist. Kommt er aber dennoch herein, wie es die Michelbacher über den Totenweg nach Bernbach her unternehmen, um ins Klosteramt einzufallen, so sollen ihn die Herrenalber drei Tage bei Wasser und Brot bewirten und ihm Fronarbeiten am Wegbau zuweisen, bis er die

Grenzgängeridee verloren hat. Wenn's Männer sind, die unter 35 Jahre alt sind und mindestens 5 Schuh und 11 Zoll messen, werden sie dem nächsten Werbekommando zugeschoben. Die nächste Strafe ist Leibesucht, die der Loffenauer Farrenwärter mit ganzer Manneskraft durchzuführen beauftragt wird. Wer ein drittes Mal als Grenzgänger erwischt wird, erduldet unweigerlich die Todesstrafe."

Soweit die Notverordnung von Herzog Karl.

Die Kriegs- und Besatzungskosten wurden auf die Gemeinden umgelegt und aus außerordentlichen Holzbieben bestritten. Das Klotz- und Bauholz, das den Einwohnern auf Grund der ersessenen oder erkauften Bürgerrechte zugestanden war, wurde hinzu genommen. Damit wurde der rasche Wiederaufbau niedergebrannter Wohnhäuser auf Jahrzehnte hinaus unmöglich gemacht. Der Verkauf von Klotzholz und Pfählen war auf das strengste untersagt. Das war mit ein Grund, weshalb der bis dahin so ergiebig gewesene Loffenauer Weinbau, der jahrhundertlang die Klosterfässer im Zehntabgabeweg füllte, frühzeitig erlag.

Wie man anno dazumal unbotsmäßige Mannsleut und böses Weibervolk zu strafen wußte.

Voraus geschickt werden muß, daß der weite Forst rings um Herrenalb noch zur Reformationszeit als "Urwald" gegolten hat, von Bären und Wölfen als beliebtes Versteck aufge-

sucht war und weder vermessen noch jemals von eines Forstmanns Fuß betreten war. Als es im Tann einmal lichter wurde, das Raubzeug sich mehr und mehr südwärts zurückgezogen hatte - da wurde das heute noch als jagdbares Wild anzusprechende Getier zum "Appetitanreger" der Klosteramtsbewohner. Man sagte damals und heute noch, das Wildern würde diesen Mannsleut im Blut stecken. Das war keineswegs so. Hirsche, Rehe, Füchse und Lüche nahmen überhand. Der Klosterjäger samt seinen acht Jagdknechten waren nicht imstande, dem Überhandnehmen des Wildes, das in Feld und Au großen Schaden angerichtet hatte, Herr zu werden. "Entweder war denen das Pulver naß geworden oder sie trafen nichts", hat mal einer gesagt, als man ihn des Wilderns wegen ins Zuchthäusle hinter der Kelter gesteckt hat. Ein anderer entschuldigte sich damit, daß ihm die "Büchs von selber losgegangen wäre".

Sei dem wie es wolle. Erst Herzog Friedrich von Württemberg schuf hier gründlich Wandel. Ums Jahr 1769 nahm das Wildern derart überhand, daß man es nicht mehr damit bewenden ließ, daß der ertappte Wildchütz nach seinem Tode außerhalb des Gottesacker in ungeweihte Erde bestattet wurde, sondern man verkaufte seinen Leichnam an die Anatomie zu Karlsruhe oder Tübingen. Als es noch nicht

damit aufhörte, hackte man dem betroffenen Wildddieb beide Hände ab und ließ ihn zeitlebens so geschändet herumlaufen. Als der Herzog sich mit dem Grafen von Venedig befreundete und mit ihm auf der Adria Schiffsfahrten zu Lust und Orgien unternahm, lieferte er dazu die Ruderknechte. Wer am Wildern erwischt wurde, kam als Sträfling 14 Jahre auf die Galeere. Man stellte derzeits eine streng gestufte Strafordnung auf: Das erste Mal ertappt, gab 4 Wochen Arrest im örtlichen Zuchthäusle, das zweite Mal auf die Galeere, das dritte Mal beide Hände abgehauen. Dazu wurden die mit Wilddieben am stärksten besetzten Ortschaften obendrein mit 40 Mann des Ludwigsburger Husaren-corps solange bei voller Verpflegung in Bürgerquartiere gelegt, bis das frevelhafte Tun als "ausgetilgt" gegolten hat.

Gegen Frauenspersonen, die sich unbotsmäßig verhielten, gabs gleichfalls "ausgesuchte Strafen".

Wurden Männer oder Frauen am Diebstahl oder in unruhigen Zeiten am Plündern ertappt, so band man sie auf 24 Stunden an den örtlichen Schandpfahl und befahl ihnen, jedem Vorübergehenden zu sagen, weshalb man sie angebunden habe.

Beliebt war das Schandpfahlanbinden über Sonntag,

an einem Platz, wo das ganze Volk zum Kirchgang vorübergehen mußte. Streitsüchtige Weiber steckte man in die "Geig" - einem zweilöchrigen Brett, in dem sie, Gesicht gegen Gesicht, Gelegenheit hatten, sich die Schimpfnamen ins Gesicht zu schleudern, sich gegenseitig anzuspeien - alles zur Belustigung der Umstehenden.

Gefallene Mädchen, Pöken genannt, durften beim sonntägigen Gottesdienst das Kircheninnere nicht betreten. Für sie war der Platz vor der Kirchentüre freigehalten worden. Als das wenig mehr fruchtete und die schlimmen Mädchen kurzerhand daheim blieben, mußten sie im Dienste der Gemeinde den Schubkarren bei Wegbauten und Frondiensten schieben. Und das muß auch nicht ganz gezogen haben. Ein Fronmeister hat einmal dem Schultheiß mitgeteilt, daß er nicht mehr so viel Schubkarren zur Verfügung hätte, als man ihm Mädchen schicke!.....

Einmal hat man eine Bäuerin erwischt, wie sie einer Nachbarin ans Schmalz gegangen war. Mit einem umgehängten Schmalztopf jagte man sie drei Sonntage lang durchs Dorf und ließ sie ausrufen: "Ich bin eine Schmalzdiebin". Wer Eier stahl, wurde 5 Tage ins Zuchthäusel gesteckt.

Die übergeordnete Justiz war das
H e r r e n a l b e r P o r t e n g e r i c h t
das um 1500 eingeführt wurde und an das die örtliche Polizei appellieren konnte, wenn seine ihm zu Gebote stehenden

Strafmaßnahmen nichts mehr fruchteten.

Der Name kam daher, weil das Gericht unter dem mittleren Torbogen abgehalten wurde. (Porta = Pforte). Im Sommer wurde es unter dem offenen Tor, im Winter in der Torwachtstube abgehalten. Wer ans Portengericht appelierte, mußte zunächst zwei Gulden Gebühren erlegen. Der Herrenalber Klosterschreiber Johann Christoph Weihemann hat uns aus dem Jahre 1560 in einem noch erhaltenen Schrieb, den Vorgang eines solchen hohen Gerichts zu Herrenalb übermittelt. Es ist insofern interessant, als es die Grundlage des heutigen Verfahrens anzeigt. Damit Kläger und Angeklagte beizeiten sich Advokaten und ^Prokuratoren sichern konnten, schickte ihnen der Prälät 4 Wochen vor dem Termin die Anklage zu. Sodann bestellte der Prälät 12 Laienrichter, die aus dem Klosteramt sein mußten. In der Regel amtierten die Dorfschultheißen als Richter. War die Gerichtsverhandlung eröffnet, so nahm der Schaffner den Stab zur Hand und ließ einen nach dem anderen schwören. Jetzt traten die Parteien ein. Keiner durfte das Wort ergreifen, als der "Fürsprecher". Kläger und Angeklagter durften nur dreimal zur Sache sprechen. Sind sie damit zu Ende, so ermahnt der Stabhalter die Richter das Urteil zu sprechen: "Niemand zu lieb und niemand zu Leid" - nur auf Grund von Klag, Antwort, Red

577

und Widerred, damit dem Kläger recht, dem Beklagten aber nicht Unrecht geschehe - "wie es vor Gott und dem jüngsten Tag zu verantworten sei". Beim Urteilsspruch bricht der Stabhalter den Stab entzwei. Ehe aber der Urteilsspruch erfolgte, mußten die Parteien alle Unkosten erlegen, die den Richtern aus Reise und Aufenthalt (der oft mehrtägig sein konnte) erwachsen waren. Dazu kam der Schreiberlohn des Klosterschreibers. Verzehrt wurde in der vor dem Tor gelegenen Klosterschänke, wo die weit herkommenden Richter auch ihre Reitpferde einstellten. Die Rechnung beglich der Klosterschaffner mit dem vorausgelegten Geld der Parteien. Was davon übrig blieb, wurde wieder an diese zurückerstattet. Mit den Richtern, Advokaten und Prokuratoren, Klägern und Angeklagten, schmausten auch die Zeugen in der Klosterschänke - oft in gemütlicher Eintracht.

So hat man gerichtet am Herrenalber Portengericht, als man zählte, den 24. Mayen anno domini 1602 - zu Zeiten als Elias Zeither Klosterabt war, der die Tochter des ^Loffenauer Pfarrers Balthasar Lang, Walburga, aus der Taufe gehoben in Gemeinschaft mit Regina, der ehelichen Hausfrau des Claußen Seeger von Loffenau, die den Taufschmaus zur selbigen Zeit abgehalten hatten, als man den Matthias Gräble von der Dellwies am Portengericht verhandeln wollte, und er aber einen ^Freispruch erfahren hat.